SATZUNG

der

International Police Association (IPA)

Verbindungsstelle Frankfurt am Main e. V.

in der Fassung vom 31.07.2015

Abschnitt I - Allgemeine Grundlagen

- 1. Name, Bereich, Sitz und Rechtsform
- 2. Status, Bindung, Zweck, Neutralitätsgebot
- 3. Verwendung der Vereinsmittel

Abschnitt II - Verbindungsstelle

- 4. Organe
- 5. Mitgliederversammlung
- 6. Verbindungsstellenvorstand
- 7. Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand
- 8. Haftungsbegrenzung

Abschnitt III - Mitgliedschaft

- 9. Mitgliedschaft
- 10. Unvereinbare Mitgliedschaften
- 11. Ende der Mitgliedschaft
- 12. Ausschluss

Abschnitt IV - Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

- 13. Mitgliedsbeitrag
- 14. Finanzen

Abschnitt V - Sonstige Regelungen, Schlussbestimmungen

- 15. Versammlungsordnung
- 16. Werbung
- 17. Auflösung
- 18. Inkrafttreten

Abschnitt I - Allgemeine Grundlagen

Artikel 1 - Name, Bereich, Sitz und Rechtsform<

1. Der Verein nennt sich

International Police Association (IPA) Verbindungsstelle Frankfurt am Main e. V.

- Der Zuständigkeitsbereich umfasst das Stadtgebiet Frankfurt am Main.
 Der Sitz des Vereins ist 60322 Frankfurt am Main, Adickesallee 70 (Polizeipräsidium)
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen

Artikel 2 - Status, Bindung, Zweck, Neutralitätsgebot

- Die Verbindungsstelle <u>Frankfurt am Main e. V.</u> ist ein Zweigverein der IPA-Deutsche Sektion e. V. und der IPA-Landesgruppe Hessen e. V. Die Satzungen der IPA-Deutsche Sektion e. V. und der Landesgruppe sind Bestandteil dieser Satzung. Verstöße gegen die vorgenannten Bestimmungen sind wie ein Verstoß gegen diese Satzung zu behandeln.
- 2. Gemäß Artikel 5 Nr. 2 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. und gleichlautenden Bestimmungen der Satzung der IPA-Landesgruppe kann die Verbindungsstelle ihre Rechtsform (eingetragener oder nicht eingetragener Verein) in eigener Zuständigkeit bestimmen.
- 3. Vor der Anmeldung zur Eintragung in das Vereinsregister ist die Bestätigung dieser Satzung durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand und den Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zwingend erforderlich. Das gleiche gilt für Satzungsänderungen. Wird die Satzung ohne die vorgenannten schriftlichen Bestätigungen einem Gericht zur Eintragung in das Vereinsregister vorgelegt, ruht ihr Status als Zweigverein der IPA-Deutsche Sektion e. V. und der Landesgruppe bis zur Bestätigung.
- 4. Die Verbindungsstelle ist an Beschlüsse des Nationalen Kongresses, des Bundesvorstandes sowie des Landesdelegiertentages des und daraus Landesgruppenvorstandes gebunden, sofern sich keine haushaltrechtlichen Auswirkungen ergeben. Artikel 13 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.
- 5. Zweck und Ziel des Vereins ergeben sich aus Artikel 3 der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. und den gleichlautenden Bestimmungen der Landesgruppe.
 - Danach ist die Verbindungsstelle der unabhängige Zusammenschluss von Angehörigen des Polizeidienstes, ohne Unterschied von Rang, Geschlecht, Rasse, Hautfarbe, Sprache oder Religion, ob aktiv oder im Ruhestand befindlich, in der Absicht, zwischen ihnen Bande der Freundschaft und der internationalen Zusammenarbeit zu schaffen.

Sie verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze der weltumfassenden Erklärung der Menschenrechte, wie sie 1948 von den Vereinten Nationen verkündet wurden, und will kulturelle Beziehungen, das Allgemeinwissen und den beruflichen Erfahrungsaustausch ihrer Mitglieder sowie gegenseitige

Hilfeleistungen im sozialen Bereich fördern und im Rahmen ihrer Möglichkeiten zum friedlichen Miteinander der Völker und zur Erhaltung des Weltfriedens beitragen.

6. Zur Verwirklichung dieser Ziele will sie

- a) die persönliche Begegnung durch den Austausch von Personen und Personengruppen, durch Gruppenreisen und durch die Anbahnung von Briefkontakten f\u00f6rdern;
- b) im Polizeidienst aller Sektionen die Achtung vor dem Gesetz und die Aufrechterhaltung der Ordnung stärken;
- c) soziale und kulturelle Aktivitäten entwickeln und den beruflichen Erfahrungsaustausch fördern;
- d) zur Stärkung des Ansehens der Polizei in ihren Mitgliedssektionen beitragen und das Verhältnis zwischen Polizei und Bevölkerung verbessern helfen:
- e) durch Jugendaustausch und internationale Jugendtreffen die Toleranz und das Verständnis der Menschen untereinander sowie für die Aufgaben der Polizei stärken:
- f) den regelmäßigen Austausch von Publikationen der nationalen Sektionen fördern und durch einen Informationsdienst für die nationalen IPA-Publikationen die Mitglieder über alle den Verein interessierenden Themen unterrichten:
- g) Austausch und Veröffentlichung von beruflichen Informationen und Tätigkeitsberichten, insbesondere durch die Herausgabe einer nationalen Zeitschrift des Bundesvorstandes;
- h) durch freundschaftliche Kontakte zwischen den Polizeibediensteten aller Kontinente die Zusammenarbeit über die Grenzen hinweg erleichtern helfen und zum gegenseitigen Verständnis für berufliche Probleme beitragen.
- 7. Die IPA-Deutsche Sektion e. V. ist parteipolitisch, gewerkschaftlich sowie religiös neutral und verfolgt ausschließlich ideelle Zwecke. Sie darf nur dann und nur so lange mit anderen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts zusammenarbeiten, wie ihre Unabhängigkeit, Neutralität und ideelle Zielsetzung gewahrt bleiben.
- 8. Die Gliederungen der IPA-Deutsche Sektion e. V. haben an der Verwirklichung der Vereinsziele auf der Grundlage dieser Satzung aktiv mitzuarbeiten. Bei Zweifeln über die Satzungskonformität einzelner Initiativen entscheidet der Bundesvorstand.

Artikel 3 - Verwendung der Vereinsmittel

- 1. Die IPA Verbindungsstelle Frankfurt am Main e. V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb darf nur zur Erzielung von Mitteln unterhalten werden, die der Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke dienen und wenn diese dadurch nicht in den Hintergrund gedrängt werden.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Vorstände des Gesamtvereins und seiner Gliederungen sind ehrenamtlich tätig. Es können Dienstleistungskräfte eingestellt und die hierfür erforderlichen Verträge abgeschlossen werden.

Abschnitt II- Verbindungsstelle

Artikel 4 - Organe

Organe der Verbindungsstelle Frankfurt am Main e. V. sind

- 1. die Mitgliederversammlung,
- 2. der Verbindungsstellenvorstand und
- 3. der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand.

Artikel 5 - Mitgliederversammlung

 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ und für alle Angelegenheiten innerhalb der Verbindungsstelle zuständig, soweit diese nicht ausdrücklich anderen Organen übertragen worden sind.

Sie ist jährlich einmal einzuberufen und insbesondere zuständig für

- a) die Wahl des Verbindungsstellenvorstandes gemäß Artikel 6 Nr. 2 dieser Satzung nach Ablauf der Amtsperiode, der Beisitzer, der Rechnungsprüfer und der Delegierten für den Landesdelegiertentag. Bei der Wahl der Rechnungsprüfer ist eine einmalige Wiederwahl möglich. Für die Rechnungsprüfer und die Delegierten für den Landesdelegiertentag ist Ersatz zu wählen.
- b) die Entlastung des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes nach Vortrag des zu Protokoll zu gebenden Tätigkeitsberichtes und des schriftlichen Kassen- sowie des schriftlichen Rechnungsprüfungsberichtes für die abgelaufene Amtszeit.
- c) die Verabschiedung und Änderung einer Satzung, sofern die Verbindungsstelle sich als Verein in das Vereinsregister eintragen lassen will (e. V.) oder eingetragen ist.
- d) die Auflösung der Verbindungsstelle.
- Der Mitgliederversammlung gehören alle von der Verbindungsstelle betreuten Mitglieder im Sinne des Artikels 9, 1a bis 1c an. Die Mitglieder besitzen das aktive und das passive Wahlrecht. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur persönlich ausgeübt werden. Sie sind antragsberechtigt.
- 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn
 - a) dies der Verbindungsstellenvorstand beschließt oder
 - b) mindestens 15 % der Mitglieder der Verbindungsstelle durch unterschriebenen Antrag dies unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen. Das Einberufungsbegehren ist an den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand zu richten.
- 4. Zur Mitgliederversammlung ist spätestens vier Wochen vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag schriftlich durch den Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand einzuladen. Mit der Einladung

- ist die Tagesordnung festzulegen sowie die Form und Frist für Anträge zu bestimmen.
- 5. Anträge sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand spätestens eine Woche vor dem für die Mitgliederversammlung bestimmten Tag mitzuteilen.
- 6. Eine Satzungsänderung bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.
- 7. Die Auflösung der Verbindungsstelle gemäß Nr. 1. d) kann nur beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte der erschienenen Stimmberechtigten anwesend ist und hiervon drei Viertel für die Auflösung stimmen.
- 8. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und dem Vorstand innerhalb von 4 Wochen nach der Sitzung vorzulegen ist. Weiterhin ist eine Liste der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu erstellen.

Artikel 6 - Verbindungsstellenvorstand

- Der Verbindungsstellenvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand und
 - b) den nach Bedarf hinzu gewählten Beisitzern.
- 2. Der Verbindungsstellenvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- Der Verbindungsstellenvorstand ist das Beschlussorgan für den Haushaltsplan der Verbindungsstelle. Der Leiter der Verbindungsstelle beruft den Verbindungsstellenvorstand ein, wenn es die Lage der Geschäfte erfordert oder mindestens die Hälfte des Verbindungsstellenvorstandes dies wünscht.
- 4. Zu seiner Unterstützung kann der Verbindungsstellenvorstand Referenten für besondere Aufgaben berufen. Sie sind dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden. Zu Vorstandssitzungen sind sie beratend hinzuzuziehen, wenn ihr Aufgabengebiet dies erfordert.
- 5. Die Verbindungsstelle wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Leiter und ein weiteres Mitglied des Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstandes vertreten. Sofern der Leiter an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert ist, wird er von einem Sekretär vertreten. Die Vertretung muss nicht nachgewiesen werden.
- 6. Gibt sich der Verbindungsstellenvorstand unter Beachtung der Rahmenwirkung der Geschäftsordnungen des Bundesvorstandes und der betreffenden Landesgruppe eine eigene Geschäftsordnung, bleiben die in den Geschäftsordnungen des Bundes- bzw. Landesgruppenvorstandes enthaltenen Pflichten für die Verbindungsstellen hiervon unberührt.

Artikel 7 - Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand

- 1. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand besteht aus
 - a) dem Leiter der Verbindungsstelle,
 - b) den beiden Sekretären der Verbindungsstelle,
 - c) dem Schatzmeister der Verbindungsstelle.

2. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

Wird bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Verbindungsstellenvorstandes bei einer Mitgliederversammlung keine Nachwahl durchgeführt, kann die freiwerdende Stelle vom Verbindungsstellenvorstand kommissarisch besetzt werden. Die Amtszeit des kommissarischen Vorstandsmitgliedes endet spätestens mit der des Vorstandes.

3. Der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand ist zur satzungsgemäßen Durchführung der Aufgaben und zur Erledigung der laufenden Geschäfte verpflichtet. Er ist der Mitgliederversammlung für die Durchführung der von ihr gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Artikel 8 - Haftungsbegrenzung

1. Die für die IPA-Verbindungsstelle <u>Frankfurt am Main e. V.</u> handelnden Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens.

Abschnitt III - Mitgliedschaft

Artikel 9 - Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft regelt sich nach der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. Danach gibt es folgende Arten:
 - a) die ordentliche Mitgliedschaft,
 - b) die Ehrenmitgliedschaft,
 - c) die außerordentliche Mitgliedschaft,
 - d) die assoziierte Mitgliedschaft.
- 2. Ordentliche Mitglieder können nur Polizeibedienstete werden, die im aktiven Dienst ausschließlich solcher Behörden und Einrichtungen stehen, die polizeilichen Aufgaben erfüllen. Der Bundesvorstand legt diese Behörden und Einrichtungen in einer abschließenden Aufzählung für alle Bundesländer fest.

Polizeibedienstete im Ruhestand können die ordentliche Mitgliedschaft unter der Voraussetzung und nur so lange erwerben und beibehalten, wie eine etwaige berufliche Tätigkeit dem Artikel 3 (Artikel 2 dieser Satzung) nicht im Wege steht.

Über die Aufnahme ordentlicher Mitglieder entscheidet der Geschäftsführende Verbindungsstellenvorstand; er handelt hierbei auch im Auftrag der zuständigen Landesgruppe und der IPA-Deutsche Sektion e. V. und vertritt deren Vertretungsberechtigten Vorstände. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand zulässig. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand endgültig.

- 3. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Geschäftsführenden Bundesvorstandes, einer Landesgruppe oder Verbindungsstelle an Personen verliehen werden, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben und die Voraussetzungen der Nummer 2, Absatz 1 und 2, erfüllen.
- 4. Außerordentliche Mitglieder können nur Witwen, Witwer oder hinterbliebene Lebensgefährten ordentlicher Mitglieder und Ehrenmitglieder werden, die einen engen Bezug zum Vereinsleben der IPA über längere Zeiträume in besonderer

Qualität gepflegt haben. Ihr Verhalten und ihre berufliche Tätigkeit dürfen dem Artikel 3 dieser Satzung nicht widersprechen.

Über ihren Antrag um Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Landesgruppenvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Verbindungsstellenvorstand; sie handeln auch im Auftrag der IPA-Deutsche Sektion e. V. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist Beschwerde beim Geschäftsführenden Bundesvorstand zulässig, der endgültig entscheidet.

Außerordentliche Mitglieder besitzen nicht das passive Wahlrecht.

- 5. Die assoziierte Mitgliedschaft kann von ausländischen Polizeibediensteten nur erworben werden, wenn in ihrem Heimatland keine nationale Sektion besteht. Über die Aufnahme entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand im Einvernehmen mit dem Geschäftsführenden Landesgruppenvorstand.
- 6. Jede Mitgliedschaft besteht in Form einer gestuften Mehrfachmitgliedschaft; alle Mitglieder gehören gleichzeitig der von ihnen gewählten Verbindungsstelle, der zuständigen Landesgruppe und der IPA-Deutsche Sektion e. V. an.
- 7. Jedes Mitglied ist gehalten, sich einer Verbindungsstelle anzuschließen und den Verein in seinen Zielen zu unterstützen.
- 8. Der Antrag auf Aufnahme und Mitgliedschaft erfolgt schriftlich mit dem von der IPA-Deutsche Sektion e. V. vorgesehenen Formular.

Artikel 10 - Unvereinbare Mitgliedschaften

- Die Mitgliedschaft in der IPA-Deutsche Sektion e. V. und die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer radikalen Vereinigung oder Partei ist unvereinbar. Die Feststellung über die Unvereinbarkeit bzw. die Aufhebung dieser Feststellung beschließt der Bundesvorstand mit Zweidrittelmehrheit.
- 2. Einem Mitglied, das einer Vereinigung oder Partei im Sinne der Nr. 1 angehört, setzt der Geschäftsführende Bundesvorstand durch eingeschriebenen Brief unter Hinweis auf die Unvereinbarkeit eine Frist von 14 Tagen zur Erklärung über seinen Austritt aus der betreffenden Vereinigung oder Partei. Liegt diese Erklärung bei Ablauf der Frist nicht vor, erlischt die Mitgliedschaft.

Artikel 11 - Ende der Mitgliedschaft

- 1. Gemäß der Satzung der IPA-Deutsche Sektion e. V. erlischt die Mitgliedschaft
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der jederzeit schriftlich, jedoch spätestens sechs Wochen vor Jahresende, erklärt werden kann (eine Beitragsrückerstattung erfolgt nicht)
 - c) durch Ausscheiden aus der Polizei
 - d) durch Ausschluss
 - e) wenn der fällige Mitgliedsbeitrag nicht bis zum 30. 6. des Fälligkeitsjahres entrichtet wurde
 - f) wenn die Erklärung nach Artikel 10 Nr. 2 nicht innerhalb der Frist von 14 Tagen vorliegt
- 2. Für die Ehrenmitgliedschaft gilt Nr. 1 mit Ausnahme der Buchstaben c) und e).
- Assoziierte Mitglieder sind aus der Mitgliedschaft der Deutschen Sektion und ihren Gliederungen entlassen, sobald in deren Heimatland eine eigene nationale Sektion der IPA gegründet worden ist.

Artikel 12 - Ausschluss

- Der Ausschluss eines Mitgliedes aus der Deutschen Sektion und allen Gliederungen kann erfolgen, wenn festgestellt ist, dass
 - a) Umstände vorliegen, die zur Ablehnung des Aufnahmeantrages geführt hätten, oder
 - b) es vorsätzlich gehandelt hat und dadurch schuldhaft dem Ansehen des Vereins schadet oder
 - c) es den Internationalen Statuten, der Satzung oder der Geschäftsordnung der IPA-Deutschen Sektion e. V. vorsätzlich entgegenhandelt hat oder
 - d) der Ausschluss im Interesse des Vereins notwendig erscheint oder
 - e) es eine Tätigkeit aufgenommen hat, welche dem Sinngehalt des Artikels 3 (Artikel 2 dieser Satzung) Satzung widerspricht.
- Werden einen Ausschluss rechtfertigende Tatsachen bekannt, leitet der Geschäftsführende Bundesvorstand, bei Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstandes der Bundesvorstand, ein Ausschlussverfahren ein. Er bestimmt zur Durchführung der erforderlichen Ermittlungen sowie zur Anhörung des Betroffenen einen Untersuchungsführer, der weder der Landesgruppe dieses Mitgliedes noch dem Bundesvorstand angehören darf. Der Bundesvorstand legt den Ablauf des Verfahrens in der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes der IPA-Deutsche Sektion e. V. fest.
 - Wird gegen Funktionsträger ein Ausschlussverfahren eingeleitet, sind diese mit dem Tag der Zustellung der Einleitungsverfügung von der Wahrnehmung ihres Amtes entbunden. Dies gilt auch für die Wahrnehmung eines Delegiertenamtes. Bis zur Beendigung des Verfahrens gilt die Vertretungsregelung. Für die betroffenen Mitglieder eines Geschäftsführenden Vorstandes kann der jeweilige Vorstand ein Ersatzmitglied bestimmen.
- 3. Auf der Grundlage des schriftlichen Untersuchungsberichtes des Untersuchungsführers entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand über den Ausschluss des Mitgliedes. Bei Mitgliedern des Geschäftsführenden Bundesvorstandes trifft diese Entscheidung der Nationale Kongress; die Entscheidung des Nationalen Kongresses ist endgültig.
- 4. Die Entscheidung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes ist sowohl dem Betroffenen als auch dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Mitteilung des Geschäftsführenden Bundesvorstandes kann der Betroffene Einspruch gegen den Ausschluss oder der Antragsteller Einspruch gegen die Ablehnung des Antrages beim Bundesvorstand einlegen. Die Fristsetzung beinhaltet eine mögliche Einspruchsbegründung. Hilft der Bundesvorstand dem Einspruch nicht ab, entscheidet endgültig der Beschwerdeausschuss.
 - Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Betroffene kann jedoch beim Beschwerdeausschuss den Antrag stellen, dass dem Einspruch aufschiebende Wirkung verliehen wird; über den Antrag entscheidet der Beschwerdeausschuss nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5. Der Beschwerdeausschuss besteht aus fünf Mitgliedern. Jede Landesgruppe wählt beim Landesdelegiertentag oder in der Mitgliederversammlung einen Vertreter für den Ausschuss. Für jeden Einzelfall werden fünf Mitglieder durch den Geschäftsführenden Bundesvorstand ausgelost. Mitglieder dürfen nicht sein:
 - a) die Landesgruppe des Betroffenen
 - b) die Landesgruppe des Antragstellers

- Die Mitglieder des Beschwerdeausschusses wählen einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 6. Eine Wiederaufnahme des ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht möglich.

Abschnitt IV - Beitrag, Haushaltsangelegenheiten

Artikel 13 - Mitgliedsbeitrag

- 1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und für das Geschäftsjahr oder mit dem Eintrittstag bei der zuständigen Verbindungsstelle im Voraus zu entrichten. Der Nationale Kongress beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrages und bestimmt den Anteil der Landesgruppen. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Der Landesdelegiertentag entscheidet über den Beitragsanteil zwischen der Landesgruppe und den Verbindungsstellen.
- 2. Die Ehrenmitgliedschaft befreit von der Beitragspflicht.
- Für das Abrechnungsverfahren der Mitgliedsbeiträge erlässt der Bundesvorstand die erforderlichen Vorschriften.

Artikel 14 - Finanzen

- 1. Die Geschäftsführenden Vorstände der IPA-Deutsche Sektion e. V. und der Landesgruppen stellen jeweils für ein Geschäftsjahr (01.01. bis 31.12.) einen Haushaltsplan auf, der der Zustimmung des jeweiligen Vorstandes bedarf. Sofern ein Geschäftsführender Verbindungsstellenvorstand einen Haushaltsplan aufstellt, ist dieser gleichfalls auf ein Geschäftsjahr zu beschränken; er bedarf der Zustimmung des Verbindungsstellenvorstandes.
- 2. Nach Ablauf eines Rechnungsjahres ist Rechnung zu legen, die von mindestens zwei gewählten Rechnungsprüfern abzunehmen ist.
- 3. Der Bundesvorstand, die Landesgruppen und Verbindungsstellen sind in ihrer Haushaltsführung selbständig und voneinander unabhängig. Für finanzielle Ausfälle oder Defizite bestehen zwischen Bundesvorstand, Landesgruppen und Verbindungsstellen keine gegenseitigen Ausgleichs- und Haftungsverpflichtungen.
- 4. Der Bundesvorstand legt in einer Finanzordnung die für alle Gliederungen des Gesamtvereins verbindlichen Grundsätze des Haushalts- und Kassenwesens fest.
- 5. Bei Verdacht unsachgemäßer Kassen- und Haushaltsführung kann der Bundesvorstand oder die Landesgruppe bei den Verbindungsstellen Überprüfungen durchführen oder durchführen lassen.

Abschnitt V - Sonstige Regelungen, Schlussbestimmungen

Artikel 15 - Versammlungsordnung

Die vom 9. Nationalen Kongress in Holm beschlossene Versammlungsordnung (VersO) ist Bestandteil dieser Satzung. Sie ist als Anlage beigefügt und gilt für die IPA-Deutsche Sektion e. V. und für alle ihre Gliederungen.

Artikel 16 - Werbung

- Bei Werbeaktionen ist zu gewährleisten, dass das Ansehen der IPA nicht geschädigt und ihre parteipolitische, rassische, religiöse und gewerkschaftliche Neutralität nicht beeinträchtigt wird.
- 2. Werbung, die von der Verbindungsstelle ausgeht, ist grundsätzlich auf ihren Bereich zu beschränken. In Ausnahmefällen muss vorher die Zustimmung der Landesgruppe bzw. der örtlich zuständigen Verbindungsstelle eingeholt werden.
- 3. Planung und Ausmaß der Inseratenwerbung sind dem jeweiligen Vorhaben anzupassen und dürfen nicht die Aufstockung von Kassenbeständen bezwecken. Auf Anforderung ist dem Bundesvorstand von den betreffenden Verbindungsstellen, über die Landesgruppe, eine Abrechnung vorzulegen. Der Abrechnung sind die entsprechenden Zahlungsbelege und Verträge der Verbindungsstellen im Original zur Einsichtnahme beizufügen.

Artikel 17 - Auflösung

- Im Falle der Auflösung der Verbindungsstelle gemäß Artikel 5 Nr. 1 d) dieser Satzung oder bei einem gleichgestellten Tatbestand sind Liquidatoren der Leiter der Landesgruppe Hessen e. V. und der Leiter der Verbindungsstelle.
- Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der IPA-Landesgruppe Hessen e. V. zu.

Artikel 18 - Inkrafttreten

Diese Satzung ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 31.07.2015 in Frankfurt am Main bei 50 anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit 49 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 0 Stimmenthaltungen angenommen worden. Sie ist mit der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main in Kraft getreten.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 06.03.2009 ungültig.